

II-8340 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 40961J
15. Jan. 1993

ANFRAGE

der Abgeordneten Stoitsits, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Hausdurchsuchung in den Räumlichkeiten des Vereins für Kultur und Information kurdischer Angelegenheiten

Das Gesetz vom 27.10.1862 zum Schutze des Hausrechts (kurz "Hausrechtsgesetz") legt fest, daß eine Hausdurchsuchung nur Kraft eines mit Gründen versehenen richterlichen Befehls unternommen werden darf.

Zum Zwecke der Strafgerichtspflege kann bei Gefahr im Verzuge auch ohne richterlichen Befehl eine Hausdurchsuchung von Gerichtsbeamten, Beamten der Sicherheitsbehörden oder Gemeindevorstehern angeordnet werden. Der zur Vornahme Abbeordnete ist mit einer schriftlichen Ermächtigung zu versehen, welche er dem Beteiligten vorzuweisen hat.

Zu demselben Zwecke kann eine Hausdurchsuchung auch durch die Sicherheitsorgane aus eigener Macht vorgenommen werden, wenn gegen jemanden ein Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen oder wenn jemand auf frischer Tat betreten wurde.

Am 27.11.1992 gegen 20 Uhr führte ein Sondereinsatzkommando der österreichischen Polizei eine Hausdurchsuchung in den Räumen des Vereins für Kultur und Information kurdischer Angelegenheiten (in der Folge kurz KIB genannt) durch.

Die Beamten wiesen keinen richterlichen Hausdurchsuchungsbefehl, keinen Vorführungs- oder Haftbefehl und auch sonst keiun wie immer geartetes Dokument vor, durch das ihre Handlungsweise legitimiert worden wäre.

Sie gaben auch mündlich keinerlei Erklärung ab, sondern bedrohten die sechs Kurden, die im Vereinslokal anwesend waren, mit gezogenen Waffen und zwangen sie, sich mit erhobenen Händen an die Wand zu stellen und sich durchsuchen zu lassen.

Einen der sechs Kurden, der keinen Ausweis bei sich hatte, nahmen sie fest und entließen ihn erst am nächsten Tag, nachdem sein Ausweis aus seiner Wohnung herbeigeschafft worden war, aus der Haft.

Sonst wurde niemand verhaftet, auch beschlagnahmt wurd nichts; es gab also offenbar keine Gefahr im Verzug; es war4 auch offensichtlich niemand im Vereinslokal anwesend, gegen den ein Haft- oder Vorführungsbeehl bestand oder der auf irgendeiner frischen Tat betreten worden wäre.

Die Hausdurchsuchung war somit unbegründet, sodaß gemäß § 4 Hausrechtsgesetz zumindest der dringende Verdacht einer Übertretung gegen die Pflichten eines öffentlichen Amtes nach Vorschrift der § 331 und 332 des Strafgesetzes, im Falle eines bösen Vorsatzes der amtshandelnden Behörde jedoch des Verbrechens des Mißbrauches der Amtsgewalt (§ 191 StG) vorliegt.

Um dies zu klären, stellen die unterfertigten Abgeordneten daher folgende

ANFRAGE:

1. Hausdurchsuchungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese gesetzlich vorgesehen sind. Aufgrund welcher gesetzlichen Bestimmung wurde die gegenständliche Hausdurchsuchung durchgeführt?
2. Wer hat die Hausdurchsuchung in den Räumen des KIB am 27.11.1992 angeordnet?
3. Aus welchen, genau anzuführenden Gründen ist dies geschehen?
4. Hatten die einschreitenden Sicherheitsorgane konkrete Hinweise darauf, daß sich unter den im Vereinslokal anwesenden Kurden bestimmte Personen befanden, gegen die ein Haft- oder Vorführungsbefehl bestand oder die auf frischer Tat betreten worden waren?
5. Bei Bejahung von Frage 3: Um welche Personen handelte es sich? Was wurde ihnen zur Last gelegt? Aus welchen Gründen vermutete die Behörde, daß die Gesuchten sich gerade in den Räumlichkeiten des KIB aufhielten?
6. Bei Bejahung von Frage 3: Wurden die Gesuchten in den Räumen des KIB angetroffen und daraufhin festgenommen?
7. Bei Verneinung von Frage 3: Warum wurden dann die anwesenden Kurden mit der Waffe bedroht und gezwungen, sich zur Wand zu stellen und durchsuchen zu lassen?
8. Bei Verneinung von Frage 5: Wurde angesichts der Ergebnislosigkeit der Aktion gegenüber dem Inhaber des Hausrechts, nämlich dem Verein KIB, eine offizielle Entschuldigung ausgesprochen?
9. Wenn nein: Warum ist dies nicht geschehen?
10. Wurde ein Protokoll über die Amtshandlung, insbesondere über allenfalls beschlagnahmte Gegenstände oder festgenommene Personen, angefertigt und dem Inhaber des Hausrechts, nämlich einem Vertreter des Vereins KIB übergeben?
11. Wenn nein, warum nicht?
12. War dem Bundesminister für Inneres oder einer der Dienststellen des BMI im Voraus bekannt, daß diese Hausdurchsuchung stattfinden würde? Wenn ja, welcher Dienststelle?
13. Wenn ja, warum wurde die Aktion vom Bundesministerium für Inneres genehmigt?

14. Wenn ja, in welcher Form ist dies geschehen? (Telefonisch, schriftlicher Befehl, mündliche absprache, sonstiges)
15. Wenn nein, wann wurde dann das BMI bzw. der Bundesminister selbst davon in Kenntnis gesetzt, daß diese Hausdurchsuchung stattgefunden hat?
16. Hat der Bundesminister angesichts des Umstandes, daß die Hausdurchsuchung zu keinem Ergebnis außer der Verletzung des Hausfriedens geführt hat, eine formelle Entschuldigung ausgesprochen?
17. Wenn nein, warum nicht?
18. Hat der Bundesminister für Inneres gegen die verantwortlichen Beamten eine Untersuchung eingeleitet?
19. Wenn ja, zu welchem Ergebnis hat die Untersuchung geführt?
20. Wenn nein, warum ist dies nicht geschehen?